


Abkürzung:	2. Änd. SchülBefSatz	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	25.06.2018		
Ausfertigungsdatum:	28.06.2018		
Internet:	02.07.2018		
Gültig ab:	20.08.2018	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Satzung	Vorlage-Nr.:	KT II/5/2018
		Beschluss-Nr.:	B-KT II/13/2018

3. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 539, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Mecklenburgische Seenplatte am 25. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

- Die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen vom 14. August 2012 in der geänderten Fassung vom 11. August 2013 und vom 22. August 2015 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 3 werden die Wörter „und Mindestentfernungen“ gestrichen.

Der § 3 Absatz 2 wird gestrichen.

- Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
Ein Anspruch auf Beförderung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.
- Der § 4 Absatz 4 wird um den Satz 4 ergänzt:
Den Antragsunterlagen ist eine Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises sowie die Empfehlung des staatlichen Schulamtes beizufügen.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 20. August 2018 in Kraft.

Neubrandenburg, den 28. Juni 2018

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.